

RS OGH 1998/8/18 10ObS130/98k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.08.1998

Norm

ASGG §67 Abs1 Z1

ASGG §67 Abs1 Z2

ASGG §71 Abs3

ASGG §73

Rechtssatz

Vom Versicherten, der zunächst verfrüht eine Säumnisklage einbrachte, ist nicht zu verlangen, daß er trotz nachträglicher abschlägiger Bescheiderlassung während des Verfahrens eine neue Klage einzubringen hat, weil dies ein nutzloser, übertriebener und sachlich nicht gerechtfertigter Formalismus wäre (vgl EvBl 1991/20). Es genügt vielmehr, wenn der Versicherte im bereits anhängigen Verfahren durch eine prozessuale Erklärung zum Ausdruck bringt, daß das Klagebegehren auch im Hinblick auf den neuen Bescheid aufrecht bleibt. Gab der Versicherte diese Erklärung ab, so ist ab diesem Zeitpunkt nur mehr die Klage gegen diesen Bescheid Gegenstand des Verfahrens und sind damit die Voraussetzungen des § 67 Abs 1 Z 1 ASGG erfüllt. Anders liegt der Fall nur, wenn der Versicherungsträger nach verfrüht erhobener Klage einen dem Begehren des Versicherten stattgebenden Bescheid erläßt, diesen sohin klaglos stellt. Nur in diesem Fall könnte der Versicherungsträger - erfolgreich - die Zurückweisung der Klage beantragen (SSV-NF 5/24).

Entscheidungstexte

- 10 ObS 130/98k

Entscheidungstext OGH 18.08.1998 10 ObS 130/98k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110573

Dokumentnummer

JJR_19980818_OGH0002_010OBS00130_98K0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>